

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-902/4 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
 Rosenmayer DW 15 31. Oktober 1990

Betrifft
Felsformation in Heinrichs, KG Heinrichs, Erklärung zum
Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die Felsformation auf den Parzellen 2159/50, 2159/51, 2159/52, 2159/53, 2159/54 und 2159/55 in der KG Heinrichs zum Naturdenkmal.

Als mitgeschützte Umgebung wird die in einem ringsum laufenden Abstand von jeweils 20 m von den betroffenen Felsbildungen gelegene Fläche festgelegt. Innerhalb dieser mitgeschützten Umgebung sind Felssprengungen und größere Niveauänderungen untersagt. Die normale forstliche Nutzung ist allerdings ohne Einschränkungen zugelassen.

Der Standort der Felsformation in Heinrichs ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen, welcher gekennzeichnet ist und einen Bestandteil dieses Bescheides darstellt.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 u. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd wurde bekannt, daß gegenständliche Felsformation in Heinrichs zum Naturdenkmal erklärt werden sollte. Daraufhin wurde ein Amtssachverständigen-gutachten eingeholt, welches beinhaltet, daß die Voraussetzung zur Erklärung zum Naturdenkmal gegeben sind. Dieses Gutachten wurde den Eigentümern, der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ und der Gemeinde Unserfrau-Altweitra zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Stellungnahme ist nicht eingelangt. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die

Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Umweltschutzbehörde des Landes NÖ, Teinfaltstraße 8
1014 Wien
2. die Gemeinde Unserfrau-Altweitra, z.H.d. Bürgermeisters,
3970 Unserfrau-Altweitra
3. die röm.-kath. Pfarrpfründe, 3962 Heinrichs
4. Herrn und Frau Gerhard und Andrea Fritz, 3962 Heinrichs 48
5. Herrn Franz Möslinger, 3962 Heinrichs 16
6. Herrn und Frau Franz und Maria Schmid, 3962 Reinpolz 8
7. Herrn und Frau Hermann u. Hermine Pollak-Strohmaier,
3962 Heinrichs 44
8. Herrn und Frau Johann und Anna Kolm, 3962 Heinrichs 34

Ergeht zur Kenntnisnahme an

9. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
10. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Bescheid ist rechtskräftig
v. 26.11.1950
v. dem Bezirkshauptmann:

